

Protokoll

der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" am 11. Mai 2017

Ort: Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland",
Sankt-Georgen-Str. 7 in 14641 Nauen
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Guido Müller, die anwesenden Verbandsmitglieder und Gäste.

Durch Herrn Müller wurde festgestellt, dass nachstehend aufgeführte Verbandsmitglieder anwesend waren:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Stimmen</u>
01.	Nauen	35
02.	Brieselang	22
03.	Wustermark	17
04.	Ketzin/Havel	12
05.	Beetzsee	4

Damit waren von 93 Stimmen der Verbandsversammlung 90 Stimmen anwesend. Die Einladung zu dieser Sitzung der Verbandsversammlung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen erhielten alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig. Die Verbandsversammlung ist damit beschlussfähig.

02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung

Durch die anwesenden Verbandsmitglieder wurde die nachfolgende Tagesordnung einstimmig bestätigt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
02. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung*
03. *Einwohnerfragestunde*
04. *Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2016*
05. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2016 und wesentliche Geschäftsvorgänge*
06. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
07. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Beitragssatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"
(Trinkwasseranschlussbeitragssatzung)*
08. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"
(Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung)*
09. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"
(Trinkwasserversorgungssatzung)*
10. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)*
11. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die überarbeitete Fassung des Trinkwasserversorgungskonzeptes des Verbandes*
12. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die überarbeitete Fassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Verbandes*

13. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Umsetzung eines Projektes zur Abwasserwärmenutzung*
14. *Bericht des Verbandsvorstehers über den Sachstand zur Risikobetrachtung durch die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen im Verbandsgebiet*
15. *Sonstiges*

Nichtöffentlicher Teil

16. *Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2016*
17. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2016*
18. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
19. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Erledigung von Aufgaben der technischen Betriebsführung in Eigenleistung*
20. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über eine Klage gegen das Land Brandenburg*
21. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über eine leistungsabhängige Entgeltkomponente des Verbandsvorstehers*
22. *Personalangelegenheiten und Sonstiges*

03. Einwohnerfragestunde

Durch den anwesenden Bürger, Herrn Balmer, wurde angefragt inwieweit sich für den Verband Konsequenzen aus dem Urteil des Landgerichtes Frankfurt (Oder) zur Staatshaftung ergeben. Hierzu fragte er ebenfalls an, ob sich aus diesem Urteil eine veränderte Auffassung des Verbandes zur Erhebung gesplitteter Gebühren ergibt. Herr Müller teilte Herrn Balmer mit, dass das entsprechende Urteil des Landgerichtes Frankfurt (Oder) den Verbandsmitgliedern erst seit wenigen Minuten vorliegt. Eine Äußerung über die Auswirkung des Urteils sei deshalb noch nicht möglich. Im Übrigen wird sich die Verbandsversammlung hierzu im geschlossenen Teil der Sitzung austauschen.

04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2016

Die anwesenden Verbandsmitglieder bestätigten einstimmig das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2016.

05. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 06. Dezember 2016 und wesentliche Geschäftsvorgänge

Zunächst wurde die Verbandsversammlung über die Umsetzung der Beschlüsse der letzten Sitzung der Verbandsversammlung informiert.

Mit Beschluss-Nr. 06/2016 wurde der Jahresabschluss 2015 genehmigt und der Verbandsvorsteher für das Jahr 2015 entlastet. Der erzielte Jahresüberschuss wurde dem Eigenkapital zugeführt. Alle Beschlüsse des öffentlichen Teils der letzten Sitzung der Verbandsversammlung wurden im Amtsblatt des Verbandes Nr. 02/16 am 28.12.2016 veröffentlicht.

Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte gemäß Beschluss-Nr. 07/2016. Hierzu wird der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung ein Prüfbericht vorgelegt.

Mit Beschluss-Nr. 08/2016 hat die Verbandsversammlung den weiteren Umgang des Verbandes mit Beitragsbescheiden, die von der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen betroffen sind, festgelegt. Durch Herrn Seelbinder wurde die Verbandsversammlung hierzu über den nachfolgenden Sachstand hinsichtlich eingegangener Anträge auf Aufhebung von Bescheiden und Schadensersatz nach den Staatshaftungsgesetz informiert:

Anträge auf Aufhebung bestandskräftiger Bescheide:	4.651
Anträge auf Schadensersatz nach dem StHG:	1.149
Widersprüche (ohne Verwaltungsakt):	<u>270</u>
Summe:	6.070

Widersprüche gegen die Ablehnung der Aufhebung bestandskräftiger Bescheide:	1.118
Widerspruchsbescheide erstellt:	444
noch offen:	675

Klageverfahren Verwaltungsgericht Potsdam	54
Klageverfahren Landgericht Potsdam	4

Mit den Beschlüssen-Nr. 09 und 10/2016 wurden Änderungen der Trink- und Schmutzwassergebührensatzungen (Einführung gespaltener Gebührensätze) beschlossen.

Die Anpassung der Fäkalentsorgungssatzung und die Änderung der Fäkalgebührensatzung (Einführung einer Sondernutzungsgebühr) wurden mit den Beschlüssen 11 und 12/2016 beschlossen. Alle Satzungsänderungen wurden im Amtsblatt für den Verband veröffentlicht und sind somit in Kraft getreten.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wurde durch die Verbandsversammlung auf ihrer letzten Sitzung mit Beschluss-Nr. 13/2016 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung zur Nettokreditaufnahme erfolgte durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2017. Die Umsetzung der Investitionen, auf der Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplanes, wurde durch die Verwaltung veranlasst.

Mit Beschluss-Nr. 14/2016 wurde die Höhe des Kassenkredites durch die Verbandsversammlung beschlossen. Dieser wurde bisher nicht in Anspruch genommen

Die Verbandsversammlung ermächtigte den Vorstandsvorsteher zu Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2017 mit Beschluss-Nr. 15/2016. Hierüber wird der Vorstandsvorsteher im geschlossenen Teil informieren.

Die Umsetzung des Beschlusses-Nr. 16/2016 über eine Risikobetrachtung durch die Ausweisung der Trinkwasserschutzzone für die Wasserwerke Brieselang und Gohlitz erfolgt im Tagesordnungspunkt 14 der heutigen Sitzung.

Mit Beschluss-Nr. 17 und 18/2016 wurden Herr Guido Müller als Vorsitzender der Verbandsversammlung und Herr Holger Schreiber als stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung gewählt.

Desweiteren wurde die Verbandsversammlung durch Herrn Seelbinder über die Abrechnung der Jahresverbrauchsmengen und der Umsatzzahlen des Jahres 2016 informiert. Demnach wurden für das Wirtschaftsjahr 2016 folgende Umsatzmengen erzielt:

Sparte	Umsatzmengen	Differenz zum Ansatz lt. WP 2016
TW	2.329.000 m ³	+ 233.000 m ³
SW	1.951.000 m ³	+ 150.000 m ³
FW	117.600 m ³	- 8.000 m ³

Aufgrund der erzielten Umsatzmengen wurden Umsatzerlöse in Höhe von 12,2 Mio. EUR erzielt. Dieser Wert überschreitet den Ansatz im Wirtschaftsplan um ca. 700.000 €. Im Rahmen der Jahresendabrechnung wurden 16.200 Gebührenbescheide verschickt. Hiergegen wurden 38 Widersprüche erhoben. Eine detaillierte Aufstellung der Umsatzmengen für das Wirtschaftsjahr 2016 wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Die im Wirtschaftsjahr erzielten Umsatzmengen sind die bisher höchsten Umsätze die der Verband erzielt hat. Die geringe Widerspruchsrate gegen die Gebührenbescheide des Verbandes begründet sich auch in der hohen Qualität der Abrechnung.

Die Verbandsversammlung wurde darüber informiert, dass die Übernahme der Fäkalentsorgung in Eigenleistung reibungslos vollzogen wurde. Kundenbeanstandungen liegen hierzu nicht vor. Im 1. Quartal 2017 wurden 4.066 Entsorgungen durchgeführt. Dabei wurden 18.000 m³ Fäkalwasser entsorgt.

06. Anfragen der Verbandsmitglieder

Es wurden keine Anfragen der Verbandsmitglieder gestellt.

07. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Beitragssatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Trinkwasseranschlussbeitragssatzung)

Durch die Mitglieder der Verbandsversammlung wurde Herr Seelbinder gebeten zukünftig bei Satzungsänderungen einen synoptischen Vergleich vorzulegen.

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 01/2017

der Verbandsversammlung über die Beitragssatzung für die Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Trinkwasseranschlussbeitragssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasserversorgungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Trinkwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Trinkwasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Trinkwasserversorgungsbedarf entsteht oder entstehen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbare Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 5 und 6).

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder

gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Trinkwasserversorgungsanlage vermittelt werden. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 Vollgeschosse sind.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
 - 2. bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind: 0,25.

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - 2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
 - 3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.

4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, aus der Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt, aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	2 Vollgeschosse,
b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten	3 Vollgeschosse,
c) in besonderen Wohngebieten (WB)	2 Vollgeschosse,
d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)	2 Vollgeschosse,
e) in Kerngebieten (MK)	3 Vollgeschosse,
f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten	3 Vollgeschosse,
g) in Wochenendhausgebiete	1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (6) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche **0,65 Euro** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 01. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Anstelle der Fälligkeit des Beitrags im Sinne

von Satz 3 ist ab dem 1. April 2004 auf den Erlass des Beitragsbescheids abzustellen.

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Anschlussbeitrags erforderlich sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen Dritten erlangt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 11.05.2017

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

08. Beschluss der Verbandsversammlung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung)

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: .02/2017

**der Verbandsversammlung über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
(Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 10, 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 die nachstehende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungsanlage), soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Verband einen Schmutzwasseranschlussbeitrag.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 3. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 5 und 6).

§ 4 Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines orhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 5 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach dem Maß der zulässigen baulichen Nutzung durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlage vermittelt werden. Soweit es danach auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ankommt, gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82) Vollgeschosse sind.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.
 - 2. bei Grundstücken, die nur untergeordnet bebaubar sind: 0,25.

§ 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

- (1) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen.
4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, aus der Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden; mindestens ist 1 Vollgeschoss anzusetzen,
6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt, aus der Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS)	2 Vollgeschosse,
b) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten	3 Vollgeschosse,
c) in besonderen Wohngebieten (WB)	2 Vollgeschosse,
d) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)	2 Vollgeschosse,
e) in Kerngebieten (MK)	3 Vollgeschosse,
f) in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten	3 Vollgeschosse,
g) in Wochenendhausgebieten	1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a) bis g) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d) Anwendung.

- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (4) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.
- (7) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche **1,84 Euro**.

§ 8 Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Grundstücken im Sinne von § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt in Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nach dem 01. Juli 1995 liegt, der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Anstelle der Fälligkeit des Beitrags im Sinne von Satz 3 ist ab dem 01. April 2004 auf den Erlass des Beitragsbescheides abzustellen.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld bestimmt. Über die Ablösung der Beitragsschuld wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner haben dem Verband sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Anschlussbeitrags erforderlich sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Verband über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen Dritten erlangt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit das zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 11.05.2017.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

09. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Trinkwasserversorgungssatzung)

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 03/2017

der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom

19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das zu Wohn-, Freizeit- und Erholungszwecken, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird, mit denen Trinkwasserverbrauch verbunden ist, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 11.05.2017

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

10. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 04/2017

der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in der Sitzung vom 11. Mai 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ein Grundstück, das mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage durch eine unterirdisch verlegte Hausanschlussleitung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlussberechtigte sowie die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, den 11.05.2017

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

11. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die überarbeitete Fassung des Trinkwasserversorgungskonzeptes des Verbandes

Der Entwurf des Trinkwasserversorgungskonzeptes lag den Verbandsmitgliedern rechtzeitig als Sitzungsunterlage vor. Aufgrund zu erwartender und durch konkrete Projekte unteretzter Einwohnerzuwächse, muss der Verband zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Investitionen im Betrachtungszeitraum des Konzeptes (2017 bis 2021) in Höhe von ca. 11 Mio. EUR tätigen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen und die daraus abzuleitenden Handlungsnotwendigkeiten des Verbandes sind detailliert im vorgelegten Konzept dargestellt. Darüberhinaus wurden der Verbandsversammlung Szenarien über die Auswirkung der Investition auf die Höhe der kostendeckenden Gebühr, unter verschiedenen Annahmen vorgelegt. Hierzu gab Herr Seelbinder umfangreiche Erläuterungen. Der sich aus dem Konzept ergebene Investitionsbedarf und zusätzlicher Personalbedarf muss dann erst in den jeweiligen Wirtschaftsplänen durch die Verbandsversammlung beschlossen werden, um realisiert zu werden. Dabei sind aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen wird der Verband jährliche Abfragen zum Realisierungsstand bzw. zu Veränderungen von B-planprojekten an die Verbandsmitglieder stellen. Die Verbandsmitglieder werden den Verband über Projektänderungen, die sich auf die Trinkwasserver- bzw. Schmutzwasserentsorgung auswirken, zeitnah informieren.

Anschließend wurde durch die Verbandsversammlung nachfolgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 05/2017

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die 3. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes

Auf Ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" die vorgelegte 3. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes in der Fassung vom 11. April 2017 bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

12. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die überarbeitete Fassung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Verbandes

Unter der Berücksichtigung der Erörterungen zum Tagesordnungspunkt 11 wurde anschließend durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 06/2017

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Auf Ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" die vorgelegte 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in der Fassung vom 11. April 2017 bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

13. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Umsetzung eines Projektes zur Abwasserwärmenutzung

Der Verbandsversammlung lag als Sitzungsunterlage eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über die Abwasserwärmenutzung des Hauptpumpwerkes Nauen zur Versorgung des Goethe-Gymnasiums Nauen vor. Aufgrund der vorherrschenden günstigen Rahmenbedingungen, kann bei einer 80%-igen Förderung der Investitionsaufwendung ein erheblicher Teil des Wärmebedarf des Goethe-Gymnasiums über eine Abwasserrückgewinnung aus dem entstandenen Schmutzwasser des Hauptpumpwerkes gedeckt werden. Die ausführliche Projektbeschreibung wurde durch den technischen Leiter des Verbandes, Herrn Hantke, kurz erläutert. Der Stadt Nauen wurde ein für die Umsetzung des Projektes erforderlicher Wärmeliefervertrag vorgelegt. Nach Unterzeichnung des Vertrages und Zustimmung durch die Verbandsversammlung wird die Verwaltung unverzüglich einen entsprechenden Fördermittelantrag stellen.

Anschließend wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

BESCHLUSS-NR.: 07/2017

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ über die Realisierung eines Projektes zur Abwasser-Wärme-Nutzung am Hauptpumpwerk Nauen

Auf Ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 wurde der Verbandsversammlung eine Projektbeschreibung für eine Abwasser-Wärme-Nutzung am Hauptpumpwerk Nauen, zur Versorgung des Goethe Gymnasiums Nauen vorgestellt. Die Realisierung des Projektes ist unter der Voraussetzung, dass 80 v. H. Prozent der Investitionsaufwendungen gefördert werden, für den Verband wirtschaftlich.

Die Verbandsversammlung beauftragte die Verwaltung, die Beantragung von Fördermitteln für das Projekt zu veranlassen und erforderliche Schritte zur Umsetzung des Vorhabens zu veranlassen. Die Realisierung erfolgt nur bei Förderung und soll dann im Investitionsplan des Wirtschaftsplans 2018 aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Standorte für die Umsetzung solcher Projekte zu untersuchen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	90
„Ja“ – Stimmen:	90
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

14. Bericht des Verbandsvorstehers über den Sachstand zur Risikobetrachtung durch die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen im Verbandsgebiet

Mit Beschluss- Nr. 16/2016 wurde die Verwaltung des Verbandes beauftragt in Bezug auf die Trinkwasserwerke Brieselang und Gohlitz

- alternative Brunnenstandorte und die hierfür entstehenden Kosten durch die Umverlegung der Rohwasserförderung,
- Möglichkeiten des Bezuges von Trinkwasser über Dritte und
- die Verkleinerung der jeweiligen Trinkwasserschutzzonen zu prüfen.

Hierzu wurde der Verbandsversammlung eine vergleichende Übersicht für das Wasserwerk Brieselang vorgelegt. Diese Übersicht enthält einen Vergleich der Kosten für die Rohwasserförderung unter den jetzigen Bedingungen und bei einer Umverlegung der Rohwasser-

förderung. Darüberhinaus wurden die Kosten bei einer Lieferung von Trinkwasser durch ein benachbartes Wasserversorgungsunternehmen dargestellt.

Bisher wurden die Trinkwasserschutzzonen durch den Kreistag des Landkreises Havelland nicht beschlossen. Hierauf wird der Verband weiter drängen. Etwaige Schadensersatzforderungen wurden an den Verband nicht gestellt.

Zu den Beschränkungen in den Trinkwasserschutzzonen des Wasserwerkes Gohlitz wurden intensive Gespräche mit dem dort ansässigen Baumschulunternehmen aufgenommen. Aufgrund der besonders guten geologischen Verhältnisse soll geprüft werden inwieweit die bisherigen Beschränkungen zum Grundwasserschutz, im Interesse des Unternehmens, eingeschränkt werden können.

Über die weitere Sachstandsentwicklung der Angelegenheit wird Herr Seelbinder die Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung informieren.

15. Sonstiges

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 07.11.2017 um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Sankt-Georgen-Str. 7, in 14641 Nauen statt.

gez.
Guido Müller
Vorsitzender der
Verbandsversammlung